



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum 5. August 2016  
Seite 1 von 3

An alle  
kreisfreien Städte und Kreise  
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II B 4 - 7411.10  
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:  
Städtetag NRW  
Landkreistag NRW  
Städte- und Gemeindebund NRW  
Jobcenter NRW

Jörn Henkel  
Telefon 0211 855-3383  
Telefax 0211 855-3159  
joern.henkel@mais.nrw.de

## Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Ergänzende Hinweise zum Erlass des MAIS zur sprachlichen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte gemäß § 28 Absatz 5 SGB II sowie § 6b BKGG vom 15.03.2016

v. 15.03.16

Im Nachgang zum o.g. Erlass werden folgende ergänzende Hinweise erteilt:

### I. Stellung des Erlasses

Der o.g. Erlass dient als Ergänzung bzw. Konkretisierung der Arbeitshilfe zum Bildungs- und Teilhabepaket. Die Anforderung an die Lernförderung für den Bereich der Deutschförderung weichen von der fachbezogenen Lernförderung ab, auf die sich die Arbeitshilfe bezieht. Hinsichtlich der bewilligten Stundenkontingente und des Zeitraums der Inanspruchnahme enthält der Erlass abweichende Regelungen von der Arbeitshilfe.

### II. Pauschalbewilligung

In dem Erlass vom 15.03.2016 ist klargestellt, dass bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte der Bedarf an Lernförderung

Dienstgebäude und Lieferschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mais.nrw.de  
www.mais.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

oftmals über die in der Arbeitshilfe angegebenen **Pauschalbewilligungen** (35, 25 und 15 Stunden) hinausgeht. Der Erlass regelt damit abweichend von den Ausführungen in der Arbeitshilfe, dass für die Deutschförderung grundsätzlich höhere Stundenkontingente in Betracht kommen als für die fachbezogene Lernförderung.

### III. Bewilligung in der Ferienzeit

Leistungen der Lernförderung in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte sind grundsätzlich auch während der **Ferienzeit** zu gewähren. Es handelt sich stets um eine ergänzende Lernförderung, da nach den Schulferien die schulische Deutschförderung wieder aufgenommen wird. Zu einer Vermischung kommt es daher nicht.

### IV. Erlass des MSW vom 28.06.2016

Der Erlass des MSW vom 21.12.2009 „Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“ (BASS 13-63 Nr. 3) wurde aufgehoben und durch den Erlass des MSW vom 28.06.2016 „Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

([https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Integration/Gefluechte/Kontext/RS-Erlass-13-63-Nr\\_3.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Integration/Gefluechte/Kontext/RS-Erlass-13-63-Nr_3.pdf))

Die Gruppe der **Schüler/innen mit Migrationsgeschichte** kann wie bisher, bei zusätzlichem Bedarf an Deutschförderung, Leistungen zur Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten. Der im Erlass des MAIS vom 15.03.2016 benannte Kreis der Anspruchsberechtigten wird nunmehr gemäß § 2 Abs. 10 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG NRW) so definiert, dass es sich dabei um Schülerinnen und Schüler handelt, deren **Muttersprache nicht Deutsch** ist. Der Erlass des MAIS vom 15.03.2016 bezieht sich daher nun auf diese schulrechtliche Bestimmung.

#### **V. Anspruchsberechtigter Personenkreis des Erlasses**

Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte sind gemäß § 2 Absatz 10 SchulG NRW Kinder und Jugendliche, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Der Erlass des MAIS vom 15.03.2016 bezieht sich nun auf diese schulrechtliche Bestimmung. Ob für die o.g. Personengruppe ein zusätzlicher Bedarf an Lernförderung besteht, wird seitens der Schule festgestellt und entsprechend bescheinigt.

Für **Schülerinnen und Schüler ohne Migrationsgeschichte** gibt es keine schulrechtliche Bestimmung, die Grundlage einer Leistungsgewährung von ergänzender Lernförderung für diesen Personenkreis sein könnte.

#### **VI. Anwendungsbereich**

Analog zu den Vorgaben im Erlass des MSW vom 28.06.2016 für den Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler können auch Leistungen zur Lernförderung bewilligt werden, wenn eine schulische Deutschförderung in einer eigenen Lerngruppe (**Sprachfördergruppe**) oder **Klasse** stattfindet und darüber hinaus eine zusätzliche Lernförderung erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Roland Matzdorf)